

Einrichtungsbezogenes Hygieneschutzkonzept Covid19/Corona der GBS Anna Susanna Stieg

Inhaltsverzeichnis

- 0.0 Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs
- 1.0 Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21
- 2.0. Abstands- und Kontaktregeln
 - 2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler
 - 2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal
 - 2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln
- 3.0. Das tragen von medizinischen Masken
- 4.0. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko
- 5.0. Persönliche Hygiene
 - 5.1. Umgang mit Symptomen
 - 5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene
- 6.0. Raumhygiene
 - 6.1. Raumkonzept
 - 6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten
 - 6.3. Reinigung an Schulen
 - 6.4. Hygiene im Sanitärbereich
- 7.0. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport
 - 7.1. Infektionsschutz während der Kurse am Nachmittag
 - 7.2. Infektionsschutz während der Randzeiten
- 8.0. Mittagessen und Trinkwasserverordnung
- 9.0. Infektionsschutz in der Verwaltung
- 10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
- 11. Konferenzen und Versammlungen
- 12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen
- 13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer
- 14. Dokumentation und Nachverfolgung
- 15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Stand 15.03.2021

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren. Die Schule muss einen eigenen Hygieneplan nur dann und soweit aufstellen, als sie wegen räumlichen oder personeller Besonderheiten von diesem Musterhygieneplan abweichen muss.

Dieser Plan gilt ab dem 15.03.2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

00. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs

- 1.) Die Aufhebung der Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum **01.04.2021** verlängert.
- 2.) Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.

01. Durchführung des Schulbetriebs im SJ 2020/21 ab dem 15. März 2021

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburg werden ab dem 15. März 2021 zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und der Abschlussklassen 9, 10 und 13 an den Stadtteilschulen sowie die Klassen 6, 10 und 12 an den Gymnasien in halbierten Klassen im Hybridunterricht in der Schule lernen. Der Wechselunterricht wird so organisiert, dass die Hälfte der Unterrichtsstunden in der Schule erteilt wird und durch Wahrung des Abstandsgebotes in den Unterrichtsräumen und in der Schule die Infektionsgefahr gesenkt wird.

An den Tagen ohne Präsenzunterricht können Kinder, die zu Hause nicht lernen können, weiterhin im Ausnahmefall die schulische Betreuung in Anspruch nehmen. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln dieses Muster-Corona-Hygieneplans.

Auch an beruflichen Schulen sollen die Lerngruppen zur Sicherstellung des Abstandes halbiert werden. Berufliche Schulen können den Distanzunterricht beibehalten, wenn es entsprechende Konzepte und Vereinbarungen mit den Ausbildungsbetrieben gibt. Die speziellen Sonderschulen und die ReBBZ können mit den Eltern und der Schulbehörde flexible Modelle vereinbaren.

Zuständig: Schulleitung

1.1 Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen sowie bei Schülerinnen und Schülern

Allen an den Schulen tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich zweimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen.

Alle Schülerinnen und Schüler im Hybridunterricht sollen einmal in der Woche die Möglichkeit erhalten, sich mittels eines Schnelltests für Laien zu testen.

Die Teilnahme ist freiwillig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

2.0. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-

EindämmungsVO).

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganzttag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können jedoch in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf. weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung des Kohortenprinzips ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren.

Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten. An GBS-Standorten gilt, dass die kohortenübergreifende Betreuung in den Randzeiten der Schulaufsicht anzuzeigen ist.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Rechtsverordnung darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich.

Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesicht- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können (zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.).

2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

An der Schule Anna Susanna Stieg steht uns ein sehr weitläufiges Außengelände zur Verfügung, welches in fünf verschiedene Bereiche aufgeteilt ist:

1. Schulhof vor den Pavillons
2. Heidegarten
3. Sportplatz
4. Schulhof vor der Mensa
5. Vorschulspielplatz

Diese Bereiche stehen in den Pausen am Vormittag für jeweils einen Jahrgang zur Verfügung und werden ebenfalls am Nachmittag nach einem Aufsichtsplan von jeweils einem Erzieher/ einer Erzieherin beaufsichtigt.

Die Kinder eines Jahrgangs sollen sich in einem Bereich des Schulgeländes aufhalten. Die Bereiche für die Jahrgänge werden rotierend gewechselt.

Die Jahrgänge sind in unterschiedlichen Gebäudeteilen untergebracht, so dass sich die Kohorten in den Gebäuden nicht begegnen können.

Die Kohorten essen in der Mensa getrennt voneinander zu Mittag. Dabei wird die Mensa über den Haupteingang des Gebäudes betreten und im Einbahnstraßensystem über einen rückwärtig gelegenen Ausgang verlassen.

Die Eltern verabschieden ihre Kinder am Eingang zum Schulgelände und nehmen sie auch dort wieder in Empfang. Dafür sind die verschiedenen Jahrgänge auf unterschiedliche Ein- und Ausgänge des Schulgeländes verteilt:

Haupteingang: Jahrgang 3 und 4

Mittlerer Eingang am Hausmeisterbüro: Jahrgang 1 und VSK

Tor am Pavillon: Jahrgang 2

3.0. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine **medizinische** Mund-Nasenbedeckung tragen (Maskenpflicht).

Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Mensa.

Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2).
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).
4. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer **medizinischen Maske** in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen.

5. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

6. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.

7. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musik- sowie den Sportunterricht (für Praxisphasen mit hoher Herz-Kreislauf-Belastung). Hier darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.

8. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

9. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das

Tragen auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinerstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde sog. **OP-Masken, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA), KN 95-Masken** sowie bei besonderem Bedarf **FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen.** Das Tragen einer CPA, KN 95-Maske oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine **medizinische Maske** (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

4.0. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über

die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden.

5.0. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 5.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

5.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“,

„Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Krankheitsanzeichen wie Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn, Halsschmerzen und Gliederschmerzen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer medizinischen Schutzmaske, nach dem Toilettengang) durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen
- größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu vermeiden.
- Atemwege schützen: Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe Kap. 3.

Die Lehrkräfte und Erzieher_innen erläutern und üben die Schutzmaßnahmen und erinnern die Kinder regelmäßig daran.

Zuständig: Jede Einzelperson

6.0. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen), . Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften, die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

6.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettssystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren.

Ab dem 06.08.2020 werden am Anna Susanna Stieg am Nachmittag ca. 362 Kinder in 18 Bezugsgruppen betreut.

Dabei wird die Bezugsgruppe am Nachmittag aus den Kindern einer Klasse gebildet, die für die Betreuung im Rahmen der GBS angemeldet wurden.

Die Betreuung der Kinder findet zum Teil in doppelt genutzten Räumen (vormittags Klassenunterricht) statt, teilweise aber auch in einzeln genutzten GBS Räumen.

Bis auf weiteres sind dies folgende Räume:

1. Haus A im Erdgeschoss links, 4c (GBS Raum)
2. Haus B im Erdgeschoss rechts, 4b (GBS Raum)

3. Haus B im OG links, 4a (GBS Raum)
4. Haus C im OG links, 3a (GBS Raum)
5. Pavillon 1 im Erdgeschoss links, 3b (GBS Raum)
6. Pavillon 1 im Erdgeschoss rechts, 3c (GBS Raum)
7. Pavillon 1 im Obergeschoss links, 3d (GBS Raum)
8. Pavillon 2 im Untergeschoss rechts, 2a (GBS Raum)
9. Pavillon 2 im Erdgeschoss links, 2b (Doppelnutzung)
10. Pavillon 2 im OG links, 2c (Doppelnutzung)
11. Pavillon 2 im OG rechts, 2d (Doppelnutzung)
12. VSK Trakt, 1. Eingang, VSKb (Doppelnutzung)
13. VSK Trakt 2. Eingang, VSKa (Doppelnutzung)
14. VSK Trakt 3. Eingang VSKc (Doppelnutzung)
15. Laubengang 1. Eingang, 1a (Doppelnutzung)
16. Laubengang 2. Eingang, 1d (Doppelnutzung)
17. Laubengang 3. Eingang, 1b (Doppelnutzung)
18. Laubengang 4. Eingang, 1c (Doppelnutzung)
19. Mensa, Nutzung durch alle Jahrgangstufen

6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht und die Ganztagsbetreuung gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 7 verwiesen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

6.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärebenen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten. Die vorhandenen Sanitärräume werden den Klassen zugewiesen.

Die Klassen- und GBS Räume in den Häusern A, B und C verfügen innerhalb des Klassenraums über eigene Toiletten mit Waschelegenheit.

Die Lehrkräfte und Erzieher/innen achten darauf, dass die Kinder einzeln die Sanitäranlagen betreten und die Hygieneregeln eingehalten werden.

Die Vorschulklassen VSKa und VSKb teilen sich jeweils eine Toilette für Mädchen und eine für Jungen. Die VSKc hat eigene Toiletten, jeweils für Jungen und Mädchen.

Im Pavillon 1 sind insgesamt drei GBS Gruppen und ein Klassenraum untergebracht, die sich jeweils eine Toilette für Mädchen und eine für Jungen teilen.

Im Pavillon 2 werden drei Klassen unterrichtet und vier GBS Gruppen betreut, die sich ebenfalls alle eine Jungen- und eine Mädchentoilette teilen.

Im Laubengang stehen jeweils für 2 Klassen/ Gruppen eine Jungen- und eine Mädchentoilette zur Verfügung.

Im Vorraum der Mensa befinden sich je zwei Toiletten für Jungen und Mädchen, welche allen Kindern während des Mittagessens zur Verfügung stehen.

Alle Beteiligten sind dazu angehalten, die Sanitäranlagen möglichst nur einzeln zu betreten und im Zweifel vor dem Betreten hineinzurufen.

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf. Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/
Leitstelle Gebäudereinigung der FB

7.0. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. **Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten.**

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ sowie Standardtanz, Squash und Klettern können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem das Üben und Demonstrieren von Techniken und Gestaltungsaufgaben.

Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahe Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey seit 01.09.2020 wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

7.1. Infektionsschutz während der GBS Kursangebote am Nachmittag

Alle Kurse in der GBS Anna Susanna Stieg werden aus Infektionsschutzgründen bis auf weiteres nicht mehr jahrgangsübergreifend angeboten. Zwar verringert sich das Kursangebot für das einzelne Kind in der Anzahl, jedoch verringern wir durch eine deutliche Reduzierung der Durchmischung von Kindern verschiedener Jahrgangsstufen das Infektionsrisiko für alle.

Die Kursleiter/innen beginnen ihren Einsatz im GBS Büro, indem sie bei jedem Betreten des Schulgeländes einen Besucherzettel mit Datum ausfüllen. Dabei können sie auch die Mappe mit allen Informationen für ihren Kurs abholen.

Darin enthalten ist unter anderem auch eine Anwesenheitsliste, in der alle Teilnehmer/innen des Kurses mit Namen und Datum erfasst werden. Nach dem Kurs wird diese Mappe wieder ins GBS Büro gebracht, damit die Anwesenheitsdokumentation im Infektionsfall schnell zugänglich ist.

Hygienemaßnahmen für Kreativkurse:

Alle allgemein beschriebenen Hygienemaßnahmen und Vorgaben zum Infektionsschutz wie unter Punkt 2, 3 und 4 beschrieben finden hier Anwendung.

Hygienemaßnahmen für Sportangebote:

Die Kurse können sowohl im Klassenverband als auch innerhalb des Jahrgangs organisiert werden.

Sport und Bewegung sollen kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird

komplett verzichtet. Die Austragung von Zweikämpfen, z. B. in Spielsportarten, soll unterbleiben.

Beim Tanzen und Capoeira muss ein Mindestabstand von 2,50 Metern eingehalten werden.

Für die Reinigung der Matten in den Kursen Yoga, Qigong und Aerobic stehen Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung, die zum Ende der Einheit anzuwenden sind.

Hygienemaßnahmen für Musikangebote:

Beim Gitarrenunterricht ist darauf zu achten, dass die Gitarren jeweils nur einem Kind zur Verfügung stehen und nicht während des Unterrichts untereinander getauscht werden.

Das gleiche gilt für den Kurs Instrumentenkarussell. Jedes Kind kann pro Kurstag nur ein Instrument ausprobieren. Die Instrumente dürfen nicht an einem Tag untereinander weitergegeben werden.

7.2. Infektionsschutz während der Randzeiten

Die Betreuung während der Randzeiten von 06.00 – 08.00 Uhr und von 16.00 – 18.00 Uhr findet wie gewohnt in Haus B im Erdgeschoss rechts statt.

Dafür wurde bei der Schulaufsicht eine Genehmigung für eine jahrgangsübergreifende Betreuung eingeholt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Kinder verschiedener Jahrgangsstufen den Mindestabstand einhalten müssen. Sollten mehr als 15 Kinder im Früh- oder Spätdienst sein, wird parallel eine zweite Gruppe im Obergeschoss links aufgemacht.

Dafür gibt es einen Dienstplan mit Bereitschaftsdiensten.

Der Frühdienst kann sich in diesem Fall ab 7.00 Uhr im GBS Büro melden, um Unterstützung zu bekommen.

Alle Kollegen/innen sollten daher bis spätestens 16.15 Uhr die Kinder für den Spätdienst dort abgegeben haben, um zu entscheiden ob der Bereitschaftsdienst zum Einsatz kommt.

Kinder die nicht im Spätdienst angemeldet sind, können bei Verspätung der Eltern auch nicht dort abgegeben werden. Sie müssen bis zur Abholung in ihrem Gruppenraum betreut werden.

8.0. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Für das Mittagessen gilt folgender Ablaufplan:

Planung Mittagszeit														
Mittagszeit Kohortentrennung ab 02.11.2020														
Gruppe	Erzieherin	Klasse	Kinder	12:50	13:15	13:15	13:40	13:40	14:05	14:05	14:30	14:30	14:55	
1	Meral	VSK a	21	21	21	Spielzeit								
2	Tatjana	VSK b	22	22	22	Lern- und Spielzeit								
3	Elina	VSK c	14	14	14	Lern- und Spielzeit								
4	Beate	Klasse 1a	23	[Redacted]	23	23	Lern- und Spielzeit							
5	Philip	Klasse 1b	20		20	Lern- und Spielzeit								
6	Corina	Klasse 1c	16		16	Lern- und Spielzeit								
7	Nina	Klasse 1d	20		20	Lern- und Spielzeit								
8	Martina	Klasse 2a	21		21	Lern- und Spielzeit								
9	Caro	Klasse 2b	21		21	Lern- und Spielzeit								
10	Florije	Klasse 2c	19		19	Lern- und Spielzeit								
11	Mahsa	Klasse 2d	20		20	Lern- und Spielzeit								
12	Felix	Klasse 3a	18		Dienstag Schwimmen (Schwimmbegleitung Elena)					18	18	Spiel- oder Lernzeit		
13	Elena	Klasse 3b	19							19	19			
14	Katharina	Klasse 3c	21		Mittwoch Schwimmen (Schwimmbegleitung Jessica)					21	21	Spiel- oder Lernzeit		
15	Jessica	Klasse 3d	20						20	20				
16	Carmen	Klasse 4a	20	Lernzeit							20	20		
17	Burkhard	Klasse 4b	17								17	17		
18	Ole	Klasse 4c	23								23	23		
		Anzahl	355	57	57	79	79	81	81	78	78	60	60	

Die Kinder werden nur innerhalb eines Jahrgangs zur gleichen Zeit die Mensa nutzen.

Ablaufplan zum Mittagessen am Anna-Susanna-Stieg ab dem 06.08.2020

1. Vor dem Betreten der Mensa müssen sich die Kinder die Hände gründlich im Waschraum ihres Gruppenraums waschen.
2. Die Mensa wird durch den Haupteingang am Schulhof betreten, verlassen wird sie nach dem Essen durch den nach hinten gelegenen Ausgang.
3. In der Mensa sollte für eine gute Durchlüftung gesorgt werden (Fenster und Türen auf).
4. Die Mensa wird von den Gruppen nacheinander betreten.
5. Das Wischen der Tische übernimmt die/der Erzieher/in (Einmalhandschuhe werden bereitgestellt). Eine gründliche Reinigung erfolgt am Abend durch die Reinigungsfirma.
6. Ganz nach dem Motto „der Letzte macht das Licht aus“ müssen Fenster und Türen vom Erzieher/in der letzten Gruppe geschlossen werden.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten, wenn Buffets angeboten werden bzw. Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause gehen:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger
- **Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahmen VSK) tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.**

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

9.0. Infektionsschutz in der Verwaltung

Das Schul- und das GBS-Büro sind zu den gängigen Uhrzeiten besetzt.

Alle Arbeitsplätze sind mit dem nötigen Mindestabstand eingerichtet. Für alle Mitarbeiter stehen MNB, Hand- und Flächendesinfektionsmittel und Handschuhe zur Verfügung. Jeder Mitarbeiter/in im Büro nutzt nur ein Telefon und einen Arbeitsplatz incl. PC, welche zusätzlich regelmäßig gereinigt werden.

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen und Vorgaben zum Infektionsschutz gelten selbstverständlich auch in allen Büros.

Ergänzend dazu sind in den Empfangsbereichen Plexiglasscheiben als sogenannter Spuckschutz installiert.

Der Eingang des Verwaltungstraktes ist mit einer Klingel versehen, Besucher werden nur mit maximal zwei Personen eines Haushaltes gleichzeitig eingelassen.

Am Eingangstresen liegen Besucherformulare aus, um gegebenenfalls Infektionswege nachvollziehen zu können.

Die in den Besucherformularen erhobenen Daten werden nach vier Wochen datenschutzgerecht vernichtet.

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte für die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Studentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Ziffern 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Die bisher übliche Gemeinschaftsverpflegung mit Keksen oder Süßigkeiten wird aus Infektionsschutzgründen nur noch auf einzeln verpackte Lebensmittel beschränkt.

Die Kollegen der GBS beginnen ihren Dienst um 12.30 Uhr. Da das festangestellte Team mittlerweile auf 22 Personen angewachsen ist, ist eine tägliche Besprechung räumlich nicht mehr unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich.

Daher treffen sich immer die Erzieher nur einer Kohorte in einem einzelnen Raum und tauschen sich dort für den bevorstehenden Arbeitstag aus.

Aus Infektionsschutzgründen werden Teamsitzungen mit allen Erziehern bis auf weiteres ausgesetzt.

Vielmehr wird verstärkt in jahrgangsbezogenen Kleinteams gearbeitet werden und in diesem Rahmen auch die Dienstbesprechungen geplant.

Für alle Dienstbesprechungen des GBS Teams gilt das „Hygieneschutzkonzept für Dienstbesprechungen an der GBS Anna Susanna Stieg“.

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 13).

In jedem Fall dürfen Eltern die Schulgebäude und auch den Verwaltungstrakt nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Schulbüro oder im GBS Büro betreten. Die Eltern sind zudem aufgefordert, ihre Kinder vor dem Schulgelände zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Das Betreten des Schulgeländes durch Eltern ist bis auf weiteres nicht gestattet.

Alle Eltern haben schriftlich die Abholzeiten ihrer Kinder hinterlegt.

Die Kinder verlassen das Schulgelände bei vorliegender Erlaubnis der Eltern alleine oder werden um 13, 15 oder 16 Uhr von ihren Eltern am Schultor abgeholt.

Eine Ausnahme bildet dabei der Jahrgang der Vorschulklassen. Hier dürfen die Eltern ihre Kinder bis vor die Eingangstür des Klassenraums begleiten bzw. abholen.

Die verschiedenen Ein- und Ausgänge sind den einzelnen Jahrgängen zugeordnet. (siehe Kapitel 2.3.)

Zuständig: Schulleitung

13. Reiserückkehrer/innen

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, **Hochinzidenzgebiet** oder einem **Virusvariantengebiet** aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregeln erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregeln für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Zuständig: Schulleitung

15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4),

oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z.B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die

Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung